



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Münster/Bonn, den 24.6.2025

Geplante 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW 2025

Gemeinsame Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V.

1. Siedlungsraum und Freiraum

Die Siedlungsentwicklung soll weiterhin schwerpunktmäßig über regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (Allgemeine Siedlungsbereiche, Gewerbe- und Industrieflächen) erfolgen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Uabs. 3 S. 3 S. 2 ff

- Die Landwirtschaftsverbände befürworten, dass:
 - Bebauungspläne bis zu 10 ha für angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte auch landwirtschaftliche oder landwirtschaftlich gewerbliche Betriebe erfassen;
 - eine Änderung bisheriger Zweckbestimmung als funktional zugeordnete Nutzung im betrieblichen Zusammenhang mit Landwirtschaft möglich sind
 - eine angemessene Folgenutzung kulturlandschaftsprägender Gebäude, iE auch die Neuerrichtung eines Nebengebäudes umfasst,
- Allerdings sind folgende Einschränkungen bzw. Möglichkeiten nicht zu akzeptieren:
 - von angemessenen Erweiterungen im Sinne des Ziels 2-3 sind nach der Begründung auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen umfasst, allerdings versehen mit weiteren Einschränkungen betreffend einer Tierwohl- und einer Größenvorgabe. Es ist unerlässlich, die genannten Tierhaltungsanlagen miteinzubeziehen, allerdings gehen die einschränkenden Voraussetzungen über die zugrundeliegenden Gedanken des § 35 Abs1 Nr.4 BauGB deutlich hinaus. Es kann noch als akzeptabel gelten, den besagten Betrieben Tierwohl aufzuerlegen, vorausgesetzt diese Vorgabe wird so definiert, dass ab Haltungsformstufe 2 jeder Stall als Tierwohlstall anerkannt ist, eine Größenbegrenzung kann jedoch

nicht mitgetragen werden. Ironischerweise würde die Größenvorgabe nämlich dazu führen, dass gerade die Tierhaltungsanlagen, die die höheren Haltungsstufen mit den deutlicheren Platzvorgaben im Freiraum keine Bebauungsplanung mehr erhalten würden.

Darüber hinaus ist in der Begründung klar zu formulieren, dass Ersatzneubauten nicht unter diese strengeren Kriterien fallen werden.

-angemessene Nachfolgenutzung sind nur bei ausreichender Infrastruktur und **nicht** bei gewerblicher Nachnutzung von landwirtschaftlichen / forstwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen, denn auch die landwirtschaftlich / forstwirtschaftlich geprägten Betriebe benötigen Zukunftsperspektiven

-angrenzende BPläne bis 5 ha, **ie auch bis 10 ha**, sind zu weitreichend und diese Fläche sind ebenfalls zu schützen

- bauliche Anlagen zur Weiterentwicklung für Erholung, Sport, Freizeit, Tourismus, Ferien- und Wochenendhausgebiete dürfen sich nicht derart in den Außenbereich ausdehnen , das widerspricht dem Flächenschutz

- für bauliche Anlagen nicht nur des Bundes oder Landes, sondern jetzt auch der Kommunen (z.B. JVA, Flüchtlingsunterkunft, forensische Kliniken, Feuer- u Rettungswachen, Katastrophenschutz) gibt es keinen nachvollziehbaren Bedarf außerhalb des Innenbereiches, den die Kommune selbst festlegen kann. Es dient also nur dem schnelleren Zugriff auf Flächen zulasten des Außenbereiches.

- Eine neu eingefügte Regelung (Ziel 2-4 S. 18) erleichtert eine bedarfsgerechte Entwicklung auch für Ortsteile im Freiraum, wenn bestimmte Voraussetzungen (z.B. Anpassung an vorhandene Infrastruktur) vorliegen. Auch hier muss der Schutz der Kernräume ausdrücklich formuliert werden. Es bleibt offen, was bedarfsgerecht ist!

2. Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Kap. 6.1 S. 38 ff)

- **Ziel 6.1-1 S. 24** : Die Festlegung neuer Siedlungsflächen erfolgt nur bedarfsgerecht in Abstimmung mit bereits bestehenden Flächenreserven. Ein Flächentausch ist zwingend, wenn ausreichend Baulandpotenzial besteht, aber Nutzungshemmnisse eine Realisierung verhindern. Es ist nicht einzusehen, wodurch diese Vorgehensweise gerechtfertigt sein sollte, vor allem können gescheiterte Flächenankäufe aufgrund nicht marktgerechter Preise, die Kommunen angeboten haben, kein Nutzungshemmnis sein.
- **Ziel 6.1-2 S. 37:**
 - Das frühere „5-Hektar-Grundsatz“ wird als Leitbild konkretisiert. Künftig sollen Regionskonzepte zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

(Flächenkreislaufwirtschaft) entwickelt werden, um langfristig den Flächenverbrauch zu minimieren. Regional- und Bauleitplanung „**sollen darauf hinwirken**“, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in NRW zeitnah auf 5 Hektar pro Tag zu reduzieren. Ziel ist darüber hinaus auch eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 mit einem Flächenverbrauch von netto Null.

Mit welchen Maßnahmen der 5-Hektar-Grundsatz erreicht wird, entscheiden die sechs Planungsregionen in eigener Verantwortung durch Regionalräte mit einer regionsbezogenen Auswertung der Nutzungsarten. Dies wird zu unterschiedlichen Herangehensweisen führen und eröffnet dadurch erhebliches Streitpotential.

- Wir regen an, die Flächeninanspruchnahme für Fachplanungen sowie die mit ihnen verbundene Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Evaluierung aufzunehmen. Der Grundsatz 6.1-2 formuliert bisher, dass „Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen“ sind. Diese Nichtberücksichtigung ist unverständlich. So werden Flächen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie in der Regel für mindestens 20 bis 30 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sofern sie nicht als Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Allein schon für die in diesen Zeiträumen liegenden Flächenbilanzen sind die Flächen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden, relevant. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, dass die Nutzung dieser Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach 20 bzw. 30 Jahren in der überwiegenden Zahl der Fälle zu Gunsten der Vornutzung (i.d.R. Landwirtschaft) aufgegeben wird. Wir regen daher an, Flächen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Anspruch genommen werden und die nicht in bereits bestehenden Gewerbe- oder Industriegebieten liegen, in die Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Das gleiche gilt für die nicht im Siedlungsraum integrierten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, die im Zuge der Inanspruchnahme von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien vorzusehen sind. Auch diese Flächen verhindern in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Fortführung der vorhergehenden Nutzung (z.B. Landwirtschaft). Dieser Aspekt gewinnt insbesondere deshalb an Bedeutung, da Anpflanzungen, die als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (z.B. Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen oder Einzelbäumen), nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt sind und nicht nach dem Rückbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie beseitigt werden dürfen. Sollten sich im Einzelfall auf der

FFPV-Fläche gesetzlich geschützte Biotope entwickelt oder sich gesetzlich geschützte Arten angesiedelt haben, dann stünde dies ebenfalls einer landwirtschaftlichen Folgenutzung der FFPV-Fläche entgegen.

Insofern ist davon auszugehen, dass sowohl Flächen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien neu in Anspruch genommen werden und die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendigen Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und daher in der Flächenbilanzierung unbedingt zu berücksichtigen sind.

- Multifunktionale und mehrgeschossige Nutzungen von Wirtschaftsflächen u gemischte Bauweise für Wohnbaubauflächen sind dagegen zu Recht gefordert.
- Das Monitoring wird ausgebaut, um tatsächliche Inanspruchnahme zu erfassen (Siedlungsflächenmonitoring). Bei Bedarf sollen Regionalpläne fortgeschrieben werden.
- Für den landesweiten Vergleich kommen passgenaue Maßnahmen zum Einsatz (z.B. mehrgeschossige Gewerbeflächen, Nachnutzung von Leerstand).

Solche Maßnahmen sind zu befürworten.

3. Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8 S. 49)

- Brachflächen sollen vorrangig genutzt werden, um Freiraum zu schonen und Zersiedelung zu vermeiden. Das heißen die Verbände gut.
 - Wenn Brachflächen im Freiraum liegen, ist eine Nachnutzung für Erholungs-, Freizeit-, Sport- oder Tourismuszwecke zulässig, solange standortangepasste Lösungen gefunden werden. Auch solche Flächen sind einer landwirtschaftlichen Nutzung wieder zuführbar. Es bleibt deshalb unklar, was "standortangepasst" sein soll. Flächenschutz muss Vorrang haben.
 - Bei Betriebsstandorten im Freiraum werden angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen konkretisiert (vgl. die Ausnahmeregelungen zu Ziel 2-3). Nutzungsklassifizierungen sind jedoch nicht notwendig, wenn die Nachfolgenutzung eine sinnvolle Verwendung von Gebäuden gewährleistet.
-

4. Grundsatz 6.1.-10 Spielräume für die Bauleitplanung S.52

Bei der Festlegung von Siedlungsraum will man den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen z.B. FlexModelle (zeichnerisch großzügigere Ausweisung) oder Siedlungspotentialflächen (Sondierungsbereiche mit späterer Festlegung als Siedlungsraum).

Diese Modelle lehnen die Verbände ab. Sie kosten Flächen und erhöhen den Druck auf Grundstückseigentümer, indem diese untereinander ausgespielt würden. Die Kommunen fordern diesen Handlungsspielraum vor allem auch deshalb, weil keine marktgerechten Preise beim Baulanderwerb gezahlt werden und die Kommunen sich durch Eigenvermarktung selbst am Bauland "bereichern".

5. Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben S. 55 ff, 66ff.

Geplante Entwicklung des „New Parks“

Die geplante Entwicklung eines großflächigen Industrie- bzw. Energieparks auf rund 290 Hektar Fläche im nördlichen Ruhrgebiet – dem sogenannten „New Park“ – stellt eines der größten Vorhaben zur Flächenausweisung in NRW dar. Der Standort liegt im Bereich der Städte Datteln und Waltrop im Kreis Recklinghausen und soll, gemäß der Planungen als interkommunales Industriegebiet bzw. als Standort für großmaßstäbliche Energiegewinnung genutzt werden.

Standorte Euskirchen-Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern, Grevenbroich-Neurath

Bei den im LEP genannten vorgesehenen Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben handelt es sich um agrarstrukturell besonders bedeutsame Flächen, die vor allem unter den Aspekten des Erhalts einer leistungsfähigen Agrarstruktur und der Ernährungssicherheit schützenswert sind. Zudem müssen diese im Kontext mit den strukturellen Entwicklungen im Rheinischen Revier gesehen werden, bei denen bereits erhebliche Flächenreserven für gewerbliche Nutzungen gehoben worden sind. Ob vor diesem Hintergrund weitere flächenintensive Planungen gerechtfertigt sind, ist aus Sicht der Verbände mehr als fraglich. Zudem scheint es bei einigen Standorten an der entsprechenden Nachfrage zu mangeln, weshalb von einer weiteren intensiven Vermarktung der Flächen abgesehen werden sollte.

Kritik am tatsächlichen Flächenbedarf – Widerspruch zum LEP NRW

Gemäß den Zielsetzungen des LEP NRW sind Siedlungs- und Industrieflächen im Einklang mit dem tatsächlichen Flächenbedarf zu planen und zu entwickeln. Eine wesentliche Prämisse dabei ist die Bedarfsbegründung, die im Rahmen der regionalen Entwicklungsplanung nachgewiesen werden muss.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben ist der geplante „New Park“ aus Sicht des WLV Kreisverband Recklinghausen höchst kritisch zu beurteilen, da derzeit kein belegbarer Bedarf an zusätzlichen Industrieflächen in dieser Größenordnung erkennbar ist. Die bisherigen Versuche, konkrete Investoren oder großflächige industrielle Nutzungen für das Areal zu gewinnen, sind ergebnislos geblieben. Dies wirft berechtigte Zweifel an der tatsächlichen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auf.

Ein Vorhaben dieser Größenordnung ohne nachweislichen Bedarf steht im direkten Widerspruch zu den Entwicklungszielen des LEP NRW, insbesondere zur Zielvorgabe einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Hier muss gelten „Brachflächen vor Neuausweisungen“. In dieser Situation auf einen „Energiepark“ als Notlösung zu widerspricht den grundsätzlichen Vorgaben aus dem LEP und ist für die ansiedelnden Industriebetriebe nicht erforderlich. Hier ist eine Erschließung an das Stromnetz völlig ausreichend.

Hier sei zusätzlich angemerkt, dass durch den Kauf der Flächen vom Kreis Recklinghausen im Jahre 2016 ein gerichtlicher Vergleich mit der Landwirtschaftskammer NRW zustande gekommen ist. Dieser beinhaltet Bewirtschaftungs- und Verkaufsaufgaben und bedeutet, dass durch die Änderung des LEP die Verhandlungsposition der Landwirte geschwächt wird. Indem der eigentliche Gedanke, dass bei fehlendem Bedarf an GIB-Flächen die Grundstücke wieder zurückverkauft werden müssen, so untergraben wird. Durch die Vergleichsformulierung in 2016 („Nutzung laut LEP- Vorgaben“) wäre durch die Änderung („Energiepark“) eine andere Nutzung der Fläche möglich, obwohl der Vergleichsgedanke damals ein völlig anderer war.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft – Verlust wertvoller Ackerflächen

Die betroffenen Flächen gehören zu den wenigen noch verfügbaren hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Regionen. Sie dienen zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben als unverzichtbare Produktionsgrundlage und Pachtflächen.

Ein vollständiger Flächenentzug, sei es für industrielle Nutzung oder für die Errichtung großflächiger Energieparks (z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen), hätte erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Betriebe.

Für die Landwirte vor Ort macht es keinen Unterschied, ob sie ihre Flächen durch ein Industriegebiet oder durch eine reine Energiegewinnungsnutzung verlieren – die agrarische Nutzung und damit die Grundlage landwirtschaftlicher Wertschöpfung und regionaler Versorgung ginge gleichermaßen verloren. Zudem werden durch den „Energiepark“ keine Arbeitsplätze geschaffen.

Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb der Industriefläche überregional umzusetzen begrüßen wir sehr, Lösungen über die Stiftungen Westfälische Kulturlandschaft oder Rheinische Kulturlandschaft kann die Landwirtschaft bereits heute anbieten. Bemerkenswert ist der Bebauungsplan 100 der Stadt Datteln. Hier wird eine Kompensation nur innerhalb des „NewParks“ gefordert.

Flächenkonkurrenz und Zielkonflikte mit der Energiewende

Die geplante Umnutzung des „New Park“-Gebiets als sogenannter Energiepark zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. durch Freiflächen-Photovoltaik) wird von der öffentlichen Hand zunehmend als Kompromisslösung betrachtet.

Forderung: Verkleinerung und Umstrukturierung des Vorhabens

Aus Sicht des WLV Kreisverbandes Recklinghausen ist die vollständige Inanspruchnahme der vorgesehenen Fläche für den „New Park“ nicht zu rechtfertigen.

Die Forderung lautet daher:

eine grundsätzliche Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs an Industrieflächen in der Region,

die Verkleinerung der geplanten Fläche, um wertvolle Ackerflächen zu erhalten,

die Prüfung alternativer sowie

die Einbindung landwirtschaftlicher Interessen bei der weiteren Planung und Entscheidungsfindung.

Wir sprechen uns daher ausdrücklich für eine bedarfsorientierte, flächenschonende und multifunktionale Planung aus, die sowohl die Anforderungen der Energie- und Industrieentwicklung als auch die berechtigten Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

6. Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Kap. 7.2 und 7.3)

7.2-2 Gebiete zum Schutz der Natur S. 74

- Ein zukünftiger Nationalpark Senne ist weiterhin geplant. Dieser ist nach wie vor abzulehnen, so wie es die Bevölkerung votiert hat.
- Vorranggebiete für den Schutz der Natur in festgesetzten Naturschutzgebieten und **in Freiraumbereichen**, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, werden als Grundgerüst für ein Biotopverbund pauschal erlaubt. Dies ist unnötig und wird von der Landwirtschaft nicht als ausreichend abgewogen beurteilt.
- Das Streichen von Vertragsnaturschutz in den Hinweisen ist nicht akzeptabel.

7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN S. 79

BSN und Waldbereiche dürfen nur noch für spezielle Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen in Anspruch genommen werden, wenn keine Trassenalternative außerhalb von BSN besteht. Dabei ist es unrealistisch für wichtige Infrastrukturprojekte, die zukünftig beschleunigt vorgenommen werden sollen, eine solche Abwägung ausreichend vorzunehmen.

7.3-3 Ziel: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen S. 100

7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen S. 111

In Waldbereichen sind außerdem Betriebserweiterungen (keine Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen, Betriebswohnungen) in räumlicher Nähe zu Wald oder in regionalplanerischen Waldbereichen möglich. Inanspruchnahmen für andere Nutzungen bleiben ausgeschlossen, Ausnahme Windvorranggebiete gem. 10.2..

In Nähe von Wald müssen erst recht Nachfolgenutzungen, Nutzungsänderungen u Betriebswohnungen möglich sein, da solche Maßnahmen geringere Eingriffe als Erweiterungen darstellen. Sollten entsprechend der Grundsatzformulierung Waldbereiche für Betriebserweiterungen in Anspruch genommen werden, so sollten ggfs. notwendige naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen innerhalb der Waldbereiche umgesetzt werden und dafür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.

7. Landwirtschaft (Kap. 7.5 S. 117 ff)

7.5-2 Grundsatz: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen S. 117 sowie

7.5-3 Grundsatz: Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume S. 119

- Gewächshäuser sind zulässig. Das ist in Ordnung.
- Das Planzeichen „Landwirtschaftlicher Kernraum“ ist in einem neuen **Grundsatz 7.5-3** verankert.
Hierdurch **sollen** Flächen mit besonders hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstigen Agrar- und Betriebsstrukturen oder einer Konzentration besonders hochwertiger spezialisierter landwirtschaftlicher Nutzungen und Sonderkulturen stärker vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt werden. Aus dem “sollen” ist **ein “können”** zu machen. Um die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Planungsregionen realistisch und angemessen abzubilden, darf keine zwangsweise Einführung von Kernräumen erfolgen.
Die Kernräume werden nur Vorbehaltsgebiete (Belang muss abgewogen, kann aber weggewogen werden), ihr Schutz bleibt damit beschränkt.

Die landwirtschaftlichen Fachbeiträge der LWK sollen Grundlage sein. Diese **sollen** mit der Regionalplanungsbehörde „informell abgestimmt“ werden. Die Landwirtschaftsverbände fragen sich wozu dieser Abstimmungsbedarf, da es doch um fachliche Ausarbeitungen geht, die nicht zu diskutieren sind. **Ein vorheriger Abstimmungsbedarf ist nicht gegeben.**

Entgegenstehende Nutzungen, z B für Siedlungs- und Verkehrszwecke, **sollen möglichst** auf Flächen außerhalb der landw. Kernräume verwiesen werden (also kein Zwang!). _

Sollten Kernräume etabliert werden, so müssen naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen außerhalb der „Landwirtschaftlichen Kernräume“ umgesetzt werden und dies möglichst ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

8. Verkehr und Siedlungsentwicklung (Kap. 8.1)

Ein neuer Grundsatz (8.1-13 S. 126) fordert die Freihaltung von Trassen für das landesweite Radvorrangnetz und für Radschnellverbindungen. Der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen ist dennoch vorrangig zu bewerten.

9. Nutzung von Kraftwerksstandorten (Kap. 8.2-8 S.- 127)

Nach Stilllegung konventioneller Kraftwerke sollen freigewordene Flächen künftig vorrangig für die Errichtung von Wasserstoffkraftwerken, Konvertern, Phasenschiebern, Großbatterien oder Großelektrolyseuren genutzt werden. Ziel ist es, Netzinfrastrukturen zu bündeln und zusätzliche Freirauminanspruchnahmen zu vermeiden. Das befürworten wir.

10. Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (Kap. 10.2 S. 146 ff)

- Mit der 2. Änderung des LEP, die am 01.05.2024 in Kraft getreten ist, wurden bereits zentrale Weichen gestellt: Durch die zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes wurden mehr Flächen für Windenergie gesichert. Windenergieanlagen sind seitdem auch in Nadelwäldern, Abstandsflächen großer Industriegebiete und in nicht fachrechtlich geschützten Naturflächen möglich. Der Ausbau wird über Windenergiebereiche in den Regionalplänen gesteuert. Zudem wurde die Flächenkulisse für Freiflächensolarenergie erweitert.
- **Mit der 3. Änderung des LEP wird neu bestimmt:**

Ziel: 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum S. 146

- Freiflächen-Solarenergieanlagen bleiben im Freiraum prinzipiell möglich, außer in Wald- und Naturschutzbereichen.
- Neu eingeführt wird eine Obergrenze für den Zubau auf landwirtschaftlichen Flächen: Ab bestimmten Gigawatt-Werten (landesweit) darf die Regional- oder Bauleitplanung keine neuen klassischen Freiflächenanlagen mehr auf Ackerflächen ausweisen. Agri-PV ist weiter zulässig. Gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 bis zum 31.12.2030 soll der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 soll der Grenzwert 15,7 Gigawatt betragen. Im Hinblick auf die Vielzahl an privilegierten, ebenfalls im Freiraum zu errichtenden Anlagen sind die Grenzwerte so nicht zu akzeptieren. Wir fordern eine Halbierung der angedachten Gigawattwerte, da selbst mit einer Halbierung die Energiewende gelingt und noch mehr Flächen nicht für klassische FreiflächenPVA zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies gilt umso mehr, als dass vor flächenverbrauchenden Anlagen immer noch der Ausbau in, an und auf Dächern und Gebäuden vorzugswürdig ist.
- Agri-PV-Anlagen unterscheiden sich dabei erheblich von klassischen Freiflächen PV-Anlagen und können auch im Freiraum zugelassen werden, da sich deutlich weniger flächenverbrauchend (z.B. senkrechte Module) ausgestaltet werden können.

Die Landwirtschaftsverbände bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Anliegen.